1913. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Heimatrechtsnachfolger.
2. Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
3. Beteiligung der politischen Behörden an der Durchführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten.
4. Lehrverträge der Handelspraktikanten in handwerksmäßigen Gewerben.
5. Konzessionsfrist für Wasserkraftanlagen.
6. Teilweise Änderung der Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.
7. Verzeichnis der Gift-Verschleißer.
8. Verbot des Befahrens eines Teiles der Auhofstraße im XIII. Bezirke mit Automobilen, Motorrädern, Last- und Geschäftswagen.
9. Gift-Verschleiß.
10. Verbot von Geschenken an die Wagorgane in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.
11. Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate Pará in Brasilien.
12. Journaldienst der Finanzbezirks-Direktion Wien.
13. Konventional-Telegrammadressen der k. u. k. Behörden.
14. Errichtung eines Marktes für lebendes Geflügel in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

15. Straßenbahndirektion, Wirkungskreis.
16. Tarif für den städtischen Wasenmeister.

Stadtrat:

17. Zulassung zur freiwilligen (Volontär-) Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr.

Magistrat:

18. Rückständige Kontrahentenrechnungen.
19. Pferdeeinkaufs-Kommission.
20. Magistrats-Abteilung III a, städtische Wohnungsfürsorge.
21. Verständigung der Kellereiinspektoren von Gewerbeänderungen.
22. Verständigung des Zentral-Armen-Katasters bei Heimatrechtsänderung, insbesondere bei Ausgemeindungen und Reassumierungen von Heimatrechtsverleihungen.
23. Konskriptionsämtliche Fachprüfung.
24. Fabriksmäßige Gewerbeunternehmungen. — Halten von Lehrlingen in den Hilfsbetrieben.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

Heimatrechtsnachfolger.

1.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1911, Nr. 5634, M. Abt. XI a, 9734.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupský, Freiherrn v. Weiß, Dr. Tezner, Dr. Sachs, dann des Schriftführers Statthalterei-Konzipisten Dr. Conrath, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1910, Z. 37342, betreffend die Aufnahme der minderjährigen Karola und Franz B. in ihren Heimatverband, nach der am 17. Mai 1911 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratssekretärs Paul, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Ritter v. Czyhlarz, in Vertretung der belangten Behörde und des Dr. Moritz Ludwig Weiß, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der vom Wiener Gemeinderate bestellte Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hat das auf Grund der Heimatgesetznovelle vom 25. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte, bei der Gemeinde Wien am 22. Jänner 1907 eingelangte Begehren des Vormundes der minderjährigen, ehelichen Kinder des Karl Franz B., unbekannten Aufenthaltes, namens Karola, geboren 31. August 1890 und Franz Karl, geb. 3. Juli 1895, um deren Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband auf Grund des von ihrem Vater erworbenen Anspruches mit dem Beschlusse vom 1. Oktober 1908, Z. 10233, abgewiesen, da gemäß § 3 der Heimatgesetznovelle die Heimatrechtsnachfolger zur Geltendmachung des vom Heimatrechtsvorgänger erworbenen Anspruches erst nach dessen Ableben berechtigt sind.

Der hiegegen eingebrachten Berufung des Vormundes der genannten Kinder hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 17. Juni 1910, Z. XVI a, 656/2, keine Folge gegeben und den angefochtenen Beschluß aus dessen Gründen bestätigt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 25. Oktober 1910, Z. 37342, dem von dem Vormunde Franz E. dagegen eingebrachten Ministerialrekurse Folge gegeben und ausgesprochen, daß die minderjährigen Kinder Karola und Franz des nach Křinetz (Bezirkshauptmannschaft Podiebrad) zuständigen Karl Franz B. auf Grund des von ihrem abwesenden Vater erworbenen Anspruches am 22. Jänner 1907 das Heimatrecht in Wien erlangt haben. Diese Entscheidung stützt sich auf folgende Erwägung:

Laut Berichtes des Wiener Magistrates vom 28. Jänner 1910, Z. 1288, XI a, wird der Aufenthalt des Karl Franz B. vom 28. Mai 1895 bis 1. Juni 1905 als freiwilliger und ununterbrochener ausdrücklich anerkannt.

„Laut Berichtes der Gemeinde Křinetz vom 6. Mai 1908, Z. 454, wurde dem Genannten von dieser seiner Heimatgemeinde keinerlei Armenunterstützung gewährt; auch hat er von der Gemeinde Wien keinerlei Armenunterstützung erhalten.

Die Voraussetzungen des Heimatrechtsanspruches in der Person des Karl Franz B. sind somit gegeben.

Nun wurde von dem k. k. Bezirksgerichte Neubau am 22. September 1906 mit Rücksicht darauf, daß Karl B. seit 1. Juli 1905, somit über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, dessen väterliche Gewalt über seine minderjährigen Kinder Karola und Franz B. außer Wirksamkeit erklärt und für diese Kinder Franz E. zum Vormunde bestellt, letzterer erscheint somit legitimiert, die minderjährigen Kinder des Karl Franz B. zu vertreten.

Diese minderjährigen Kinder sind als eheliche Kinder desselben Nachfolger in dessen Heimatrechte und als solche nach § 3 der Heimatgesetznovelle berechtigt, den von ihrem Vater erworbenen Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Heimatverband durch ihren gesetzlichen Vertreter geltend zu machen.

Nach Lage der Akten ist Karl Franz B. seit 1. Mai 1905 von Wien abwesend. Am 22. Jänner 1907, also innerhalb der im § 4 der Heimatgesetznovelle festgesetzten Frist von zwei Jahren wurde von den genannten Kindern durch ihren Vormund der dem Vater Karl Franz B. zustehende Anspruch geltend gemacht. Es liegen somit alle Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 4 der Heimatgesetznovelle für die Erlangung des Heimatrechtes der minderjährigen Kinder vor, weßwegen erklärt werden mußte, daß diese Kinder in Wien heimatzuständig sind."

Bei der Entscheidung über die gegen das angefochtene Erkenntnis erhobene Beschwerde hat sich der Gerichtshof von der Erwägung leiten lassen, daß nach § 12 des Heimatrechtsgesetzes eine Veränderung des Heimatrechtes minderjähriger, ehelicher Kinder grundsätzlich nur durch Veränderung des Heimatrechtes des ehelichen Vaters herbeigeführt werden kann.

Daß die Heimatsnovelle mit diesem Grundsatze vollständig brechen wollte, ist umsoweniger anzunehmen, als sie im Absatze 1 des § 2 nicht eigenberech-

tigte Personen von dem selbständigen Erwerb eines heimatrechtlichen Anspruches im Sinne ihrer Bestimmungen ausgeschlossen und im § 3, Absatz 1, auf die Bestimmungen der §§ 6 und 12 des Heimatsrechtsgesetzes als in ihrer Geltung fortdauernde Bezug genommen hat. Wird nun erwogen, daß das Heimatrechtsgesetz die Abhängigkeit des Heimatrechtes minderjähriger ehelicher Kinder von jenem ihres Vaters, wie dies die §§ 5 und 6 beweisen, nur auf die Tatsache der Abstammung gründet und nicht etwa außerdem auch noch durch den Fortbestand der väterlichen Gewalt bedingt erklärt, so liegt kein Grund vor, das auch in der Heimatrechtsnovelle anerkannte Verhältnis der Abhängigkeit des heimatrechtlichen Status minderjähriger ehelicher Kinder von jenem ihres Vaters im Rahmen der Novelle dann für gelöst zu erklären, wenn der Vater seiner väterlichen Gewalt entkleidet worden ist. Vielmehr entspricht es dem Geiste der Novelle, die Legitimation der minderjährigen ehelichen Kinder zur Geltendmachung ihres zugleich mit dem Anspruche ihres Vaters entstandenen heimatrechtlichen Anspruches erst dann eintreten zu lassen, wenn die Möglichkeit eines Einflusses der Änderung des Heimatrechtes des Vaters auf ihr eigenes Heimatrecht im Sinne des § 12 des Heimatrechtgesetzes nicht mehr gegeben, wenn also der Vater gestorben ist.

Durch diese Rechtsauffassung wird aber die Möglichkeit einer Anpassung der heimatrechtlichen Verhältnisse minderjähriger ehelicher Kinder an ihr Aufenthaltsverhältnis keinesfalls ausgeschlossen, sofern nach der Heimatrechtsnovelle die Heimatgemeinde es in ihrer Macht hat, diese Übereinstimmung innerhalb der im § 4 der Novelle festgesetzten Frist dadurch herbeizuführen, daß sie innerhalb derselben den heimatrechtlichen Anspruch des Vaters geltend macht, wodurch dann der Erwerb des Heimatrechtes der minderjährigen Kinder in der Aufenthaltsgemeinde des ehelichen Vaters ohne Verletzung des § 12 des Heimatrechtsgesetzes bewirkt wird.

2.

Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erlassen auf Grund des § 78 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. März 1912, Z. XII-243, verlautbart im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 64 vom 2. Mai 1912; abgeändert hinsichtlich des § 2, Marktzeit, mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. August 1912, Z. XII-243/2, verlautbart im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 130 vom 20. August 1912. (M. Abt. IX, 4271/12.)

§ 1.

Bestimmung des Marktes.

Der städtische Pferdemarkt wird im V. Bezirke auf der Siebenbrunnenwiese an der Siebenbrunnenfeldgasse abgehalten und ist der einzige Markt für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien.

Den Verkäufern von Tieren dieser Art ist es gestattet, auch die mitgebrachten Wagen und Geschirre zu verkaufen.

§ 2.

Marktzeit.

Der Pferdemarkt findet wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und Freitag statt.

Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentage abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der speziellen Genehmigung der Statthalterei. Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens und endet stets um 2 Uhr nachmittags. Beginn und Ende werden durch ein Glockenzeichen angezeigt.

Außer diesen Wochenpferdemärkten wird alljährlich, und zwar im Frühjahre und Herbste ein Jahrespferdemarkt in der Dauer von beiläufig drei Tagen abgehalten; die jeweilige Festsetzung der Dauer und Zeit dieses Marktes erfolgt durch den Stadtrat.

§ 3.

Eintritt auf den Marktplatz.

Der Eintritt auf den Marktplatz ist gestattet: Käufern; Personen, welche Tiere zu Markte bringen; Personen, welche auf dem Markte beschäftigt sind; Amtspersonen, endlich Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte vom Marktamte erteilt wurde.

§ 4.

Zulassung der Tiere zum Markte.

Die Zulassung der Tiere zum Verkaufe auf dem Pferdemarkte ist abhängig:

1. Von der Beibringung eines ordnungsmäßigen Viehpasses,
2. von dem anstandslosen Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Untersuchung,
3. von der Entrichtung der im Gebührentarife dieser Marktordnung festgesetzten Gebühren.

§ 5.

Anmeldung zum Markte.

Die zu Markt gebrachten Tiere und Wagen sind beim Marktamte, erstere überdies beim Veterinäramte anzumelden; die Tiere sind an dem zur veterinärpolizeilichen Untersuchung bestimmten Orte bereit zu halten.

§ 6.

Aufstellung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte.

Die Aufstellung und Unterbringung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte hat nach den Weisungen des Marktamtes im Einvernehmen mit dem Veterinäramte zu erfolgen.

§ 7.

Getrennte Vermarktung der Gebrauchs- und Schlächtertiere.

Die Vermarktung der Schlächtertiere und die Unterbringung derselben auf dem Markte hat getrennt von jener der Gebrauchstiere auf dem hiezu besonders bestimmten Teile des Marktes zu erfolgen.

Das Veterinäramt ist befugt, Tiere nach ihrem Gesamtzustande als Schlächtertiere zu behandeln und von amtswegen auf den für letztere bestimmten Teil des Marktes zu beschränken.

Gegen die Qualifizierung eines Tieres als Schlächtertier seitens des Veterinäramtes auf dem Pferdemarkte steht dem Besitzer — wenn er es nicht vorzieht, das Tier vom Markte ohne weiters zu entfernen — die Beschwerde an die k. k. niederösterreichische Statthalterei frei, die auf Kosten des Beschwerdeführers sogleich ein Veterinärorgan behufs endgültiger Entscheidung des Falles auf den Markt entsendet.

§ 8.

Kennzeichnung der Schlächtertiere.

1. Die Schlächtertiere sind beim Auftriebe auf dem Markte mit einem deutlich sichtbaren und dauernden Kennzeichen zu versehen;
2. diese Kennzeichnung wird amtlich vorgenommen;
3. die so gekennzeichneten Tiere dürfen nicht mehr zu Gebrauchszwecken verwendet werden, sondern sind innerhalb der von der Statthalterei jeweilig bekanntgegebenen Schlachtungsfrist zu schlachten.

§ 9.

Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationales.

Der Verkäufer hat dem Käufer auf sein Verlangen im Amtslokale des Marktamtes seinen Namen, Charakter und Wohnort bekanntzugeben und seine Identität auszuweisen, worüber dem Käufer von Seite des Amtes eine Bestätigung ausgefolgt wird. Falls der Verkäufer für die beim Verkaufe bedungenen besonderen Eigenschaften eines Tieres eine Haftung gegenüber dem Käufer übernimmt, so wird dies auf Verlangen des letzteren in diese Bestätigung aufgenommen.

§ 10.

Marktbericht.

Das Marktamt hat nach Schluß des Marktes den Marktbericht zusammenzustellen. Derselbe wird veröffentlicht.

§ 11.

Pferde-Agenten.

Zur Vermittlung von Käufen und Verkäufen auf dem Pferdemarkte sind nur gewerbsberechtigte Agenten berufen.

Die Pferde-Agenten werden vom Marktamte in Evidenz gehalten und haben auf dem Pferdemarkte während der Dauer des Marktverkehres ein vom Magistrate vorgeschriebenes Abzeichen auf eine leicht ersichtliche Weise zu tragen.

Sie haben den Marktparteien nur auf deren besonderes Verlangen ihre Dienste zu leisten.

§ 12.

Dienstpersonale.

Zu Dienstleistungen auf dem Pferdemarkte dürfen nur die vom Marktamte zugelassenen Hilfspersonen (Pferdetreiber, Pferdewärter, Stallwärter u. s. w.) verwendet werden.

Sie sind durch Nummern, welche sie während ihrer Dienstverwendung auf eine jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen.

§ 13.

Fütterung der Tiere.

Die Fütterung und Wartung der in den Stallungen eingestellten Tiere obliegt dem Eigentümer, welcher auch das notwendige Futter und Streustroh beizustellen hat.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, über Verlangen von Parteien Futter und Streustroh ebenfalls beizustellen.

In diesem Falle sind hiefür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

Der bei der Reinigung des Marktplatzes und der Stallungen gewonnene Dünger ist Eigentum der Gemeinde.

§ 14.

Versteigerungen.

Den Verkäufern bleibt es überlassen, ihre Tiere auch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Diese Versteigerung hat unter Einhaltung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und der Bestimmungen dieser Marktordnung zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Marktbehörde die Vornahme der Versteigerung auch außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeit (§ 2) gestatten.

§ 15.

Tierquälerei.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Markte ist verboten und wird gemäß der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K, eventuell mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 16.

Verhalten der Personen auf dem Markte.

Allen Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen unter einander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 17.

Verbot von Winkelmärkten.

Winkelmärkte sind verboten und ist das Aufstellen von Tieren und Fuhrwerken in den den Pferdemarkt umgebenden Straßen zum Zwecke des Handels untersagt.

§ 18.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, und der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, oder unter sonstige Bestimmungen fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen des Markt- oder Veterinäramtes nicht Folge leisten, können durch durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung vom Markte für eine bestimmte Zeit oder auch auf immer verfügt werden.

§ 19.

Die Anordnung weiterer Vorschriften bezüglich des Verkehres auf dem Pferdemarkte (§ 6), der Märkung der Schlächtertiere (§ 8) und des Dienstpersonales (§ 12) bleibt dem Wiener Magistrate vorbehalten und unterliegt mit Ausnahme jener über das Dienstpersonale der Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei.

§ 20.

Diese Marktordnung tritt an Stelle der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt im V. Bezirke vom 24. März 1908, Z. X a—241/6 ex 1907, mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

* * *

Anhang zur Marktordnung für den Pferdemarkt.

Marktgebührentarif.

Post-Nr.	Gegenstand	Heller
1	Für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier	60
2	Für ein auf den Markt der Schlächterpferde gebrachtes Tier	40
3	Für das Märken eines Schlächtertieres	6
4	Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht	30
5	Für einen auf den Markt gebrachten Wagen	30

Anmerkung: Die Marktgebühren Post Nr. 1, 2, 3 und 5 sind sofort bei der Anmeldung der Marktartikel, die Marktgebühr Post Nr. 4 täglich im vorhinein zu entrichten.

3.

Beteiligung der politischen Behörden an der Durchführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. November 1912, Z. XII-983 (M. Abt. III a, 44/13):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 4. September 1912, Z. 34928-III, wird die zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere im R.-G.-Bl. Nr. 162 vom 13. August 1912 publizierte Vollzugsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zum Anlasse genommen, die besondere Aufmerksamkeit der obgenannten Behörden auf dieses Gesetz, und zwar deshalb zu lenken, weil es auf wohnungsreformatorischer Grundlage beruhend, auch eine Reihe von Normen enthält, zu deren Durchführung die politischen Behörden mitberufen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

A. Der Voraussetzungen, wann Bauführungen auf früher verbautem Grunde Neubauten gleichzuhalten sind und des Verfahrens zur Feststellung dieser Voraussetzungen (§ 1, Ziffer 1, lit. a, b und c; § 7, zweiter und letzter Absatz, § 9, zweiter Absatz).

Die Vornahme einer solchen Feststellung wird an Orten außerhalb Wiens den politischen Bezirksbehörden übertragen, welche hiezu vor allem die bautechnischen Organe, nach Bedarf auch die Sanitätsorgane (§ 1, Ziffer 1, lit. c) heranzuziehen haben werden.

B. Der Kleinwohnungen und Betriebsstätten von Kleingewerbetreibenden (§ 10), sowie der besonderen Vorschriften für die gemeinnützigen Bauvereinigungen . . . (§§ 17, 19 und 20).

Endlich sei noch auf die Bestimmungen des § 21 (Ergänzungen zu §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen) hingewiesen, welche ebenfalls für die politischen Behörden von Interesse sind.

Da im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 14. August 1912, XXXII. Stück neben dem Texte der Vollzugsvorschrift in entsprechender Reihung auch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes selbst im Interesse einer leichteren Übersicht und einer bequemeren Handhabung der neuen Normen zum Abdrucke gelangt sind, dürfte es sich empfehlen, zum Dienstgebrauche nicht das Reichsgesetzblatt, sondern das Verordnungsblatt des Finanzministeriums zu verwenden.

Hievon erfolgt die Verständigung.

4.

Lehrverträge der Handelspraktikanten in handwerksmäßigen Gewerben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Dezember 1912, Z. I a, 3575. (M. B. A. I, 66758/12):

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Entscheidung vom 20. Oktober 1912, Z. 51212, das Ansuchen der offenen Handelsgesellschaft J. B., Inhaberin des Kleidermachergewerbes mit dem Standorte Wien, I. Bezirk, um Bestätigung des Lehrvertrages mit J. Sch., betreffend die Er-

*

lernung des Handelsgewerbes aus dem Grunde abgewiesen, da die offene Handelsgesellschaft der Genossenschaft der Kleidermacher als Mitglied angehört, sohin das magistratische Bezirksamt zur Verzeichnung des Lehrvertrages nicht berufen erscheint.

Der hiegegen eingebrachten Berufung der Firma J. B. wird mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß J. Sch. nicht als Lehrling des Handelsgewerbes im Sinne des § 97 G.-O. anzusehen ist, da nach dieser Bestimmung Lehrling derjenige ist, der bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, die Firma J. B. aber kein Handelsgewerbe betreibt.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung*) an das k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet bei dem magistratischen Bezirksamt für den I. Bezirk eingebracht werden.

5.

Konzessionsfrist für Wasserkraftanlagen.

Statthalterei-Rund-Erlaß vom 3. Jänner 1913, Z. X-2809, M. Abt. VII 25/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Aus einer Mitteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten hat das Ackerbauministerium entnommen, daß die Wasserrechtsbehörden I. Instanz es häufig noch immer unterlassen, bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen die Konzessionsdauer im Sinne des Erlasses des Ackerbauministeriums vom 1. August 1910, Z. 24930, zu beschränken.

Den Wasserrechtsbehörden I. Instanz wird daher über Erlaß des Ackerbauministeriums vom 20. Dezember 1912, Z. 49156, und mit Beziehung auf den h. o. Runderlaß vom 22. August 1910, Z. VI-3869, nachdrücklichst in Erinnerung gebracht, daß Konzessionen zur Ausnützung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer immer nur zeitlich beschränkt zu erteilen sind.

Einer besonderen Erörterung bedarf nur die Frage, ob es zulässig ist, bei Genehmigung der Abänderung einer bereits bestehenden, bisher zeitlich unbeschränkten Wasserkraftanlage die zeitliche Beschränkung der Konzession auszusprechen. Dies wird nur dann der Fall sein können, wenn es sich um eine wesentliche Abänderung der bestehenden Anlage handelt. Ob dies der Fall ist, muß naturgemäß der Beurteilung der konkreten Sachlage überlassen bleiben, doch wären hiebei im allgemeinen die nachfolgenden Gesichtspunkte festzuhalten:

Die Genehmigung der Abänderung einer Wasserkraftanlage wird dann als Neuverleihung einer Konzession erscheinen und wäre mithin dann eine zeitliche Beschränkung auch einer früher unbefristeten Konzession auszusprechen, wenn die Änderung die wirtschaftlichen oder technischen Grundlagen des Werkes tangiert, in der Regel also wenn

1. eine quantitative Änderung in Bezug auf den Inhalt des Wasserbenützungsrechtes, d. h. eine Erweiterung desselben erfolgt, oder
2. wenn das Objekt des Nutzungsrechtes sich ändert, wenn also ein anderes Gewässer als bisher oder eine andere Stelle, bezw. Strecke desselben Gewässers durch die geänderte Anlage in Anspruch genommen wird, endlich
3. wenn in technischer Beziehung eine wesentliche Änderung der maßgebenden Teile der Anlage, z. B. der Wehr, Einlaß-Werksschleusen 2c. vorgenommen wird, durch welche fremde Rechte oder öffentliche Interessen in anderer Weise oder in anderem Umfange als bisher berührt werden.

6.

Teilweise Änderung der Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1913, Z. VII a-2783/7/12 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 26):

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 7. September 1912, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 176, betreffend die Änderung einzelner Grenzen zwischen mehreren Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wird hinsichtlich der gegenseitigen Abgrenzung mehrerer Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke angeordnet:

Die für die Gemeindebezirke Hernals und Währing festgesetzte Abgrenzung hat auch für die Polizeibezirke XVII Hernals und XVIII Währing zu gelten, so daß die Grenzen dieser Polizeibezirke mit den neubestimmten Grenzen der Gemeindebezirke zusammenfallen.

Die Grenzen des Polizeibezirkes XIX Döbling gegen den Nachbarpolizeibezirk XXI Floridsdorf fallen mit den Grenzen des Gemeindebezirkes Döbling zusammen.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

7.

Verzeichnis der Gift-Verschleißer.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Jänner 1913, Z. S-139, dem Wiener Magistrate bekanntgegeben, daß laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. Jänner 1913, Z. 1221, das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1912 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist.

Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses dürfte, wie im Vorjahre, 80 h betragen. (M. Abt. X, 1325.)

*) Anmerkung der Redaktion: Eine Berufung wurde nicht eingebracht.

8.

Verbot des Befahrens eines Teiles der Auhofstraße im XIII. Bezirke mit Automobilen, Motorrädern, Last- und Geschäftswagen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 24. Jänner 1913, M. Abt. IV, 1157/12:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird Automobilen, Matorrädern, Last- und Geschäftswagen die Durchfahrt durch den zwischen der Stampfergasse und der Gemeindegrenze gelegenen Teil der verlängerten Auhofstraße im XIII. Bezirke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

9.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 25. Jänner 1913, M. B. A. V, 47073/12:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen erteilt das magistratische Bezirksamt dem Herrn Roman Greylinger gemäß § 15, Absatz 1, Punkt 14, die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Betriebsorte Wien, V., Wiedner Hauptstraße 99.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Reg.-Z. 2042/k, M. B. A. V eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 15418/V, beibehalten.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk, vom 8. Februar 1913, M. B. A. V, 1221:

Die Verlegung des Standortes des von der offenen Handelsgesellschaft Jos. Huß Nachf., W. Peusens & Komp., auf Grund der Konzession vom 21. Jänner 1909, M. B. A. I, 453/09, im I. Bezirke, Bräunerstraße 9, Ecke Stallburggasse 2, betriebenen Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, nach dem V. Bezirk, Sonnenhofgasse 4/6, wird gemäß § 39, Gewerbeordnung genehmigt.

10.

Verbot von Geschenken an die Wagorgane in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Kundmachung des Wiener Magistrates ddto. Jänner 1913, M. Abt. IX, 2176/12:

Auf Grund des § 11, Abs. 3 und 4 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, und der §§ 46, Punkt 4, und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Da die Abwage der in die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, einlangenden sowie der dort verkauften Fleischwaren unentgeltlich zu erfolgen hat, und, soferne dies nicht der Fall ist, an die Gemeinde die in dieser Marktordnung im Anhange I Marktgebührentarif, Punkt 3, festgesetzte Waggebühr als Entgelt zu entrichten ist, wird den Marktparteien verboten, den städtischen Wagorganen anläßlich der Abwage dieser Waren Geschenke zu geben oder anzubieten.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 24 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen eventuell mit Wegweisung oder Ausschließung vom Markte geahndet, ohne Rücksicht darauf, daß auch gleichzeitig

die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen können. Die Marktorgane sind angewiesen, jeden Versuch einer Übertretung dieser Vorschrift anzuzeigen.

11.

Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate Pará in Brasilien.

Über Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1913, Z. 46366/12, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 7. Februar 1913, Z. IX-579, nachstehende Information hinausgegeben:

Ein gewisser Maximus Neumayer beabsichtigt im Staate Pará, Brasilien, ein an der Braganza-Eisenbahn (Estrada de ferro de Braganca) gelegenes Gebiet mit österreichischen Auswanderern zu besiedeln. Das zu besiedelnde Gebiet muß jedoch infolge der dortselbst herrschenden schlechten Gesundheitsverhältnisse für europäische Auswanderer als ungeeignet bezeichnet werden. Eine Anzahl spanischer Familien, die vor einigen Jahren in der nämlichen Gegend angesiedelt wurden, sah sich wegen des schlechten Klimas schon nach kurzer Zeit gezwungen, diese Gegend wieder zu verlassen. Es wird daher vor einer Auswanderung nach dem vorerwähnten Kolonisationsgebiete nachdrücklich gewarnt. (M. D. 617/13.)

12.

Journaldienst der Finanzbezirks-Direktion Wien.

Laut Zuschrift der k. k. Finanzbezirks-Direktion Wien vom 8. Februar 1913, Z. 199/V. P. (M. D. 718) wird der bei dieser Behörde eingeführte Journaldienst vom 8. Februar 1913 an in Wien, III., Hintere Zollamtsstraße 19, III/57 (Telephon 10278) gehalten.

13.

Konventional-Telegrammadressen der k. u k. Behörden.

Mit Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 14. Februar 1913, Z. IX-438/2 (M. D. 801) erfolgte eine Ergänzung der Erlässe vom 30. August und 25. Oktober 1912, Z. IX-2903 (Siehe Amtsblatt Nr. 78 „Gesetzes-Verordnungen 2c." IX, 9 und Nr. 96 „Gesetzes-Verordnungen 2c." XI, 9) in dem Sinne, daß die Konventional-Telegrammadresse „Austung" auch für das k. u. k. Vize-Konsulat in Aden registriert worden ist.

14.

Errichtung eines Marktes für lebendes Geflügel in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Februar 1913, M. Abt. IX, 1957/12:

Auf der Realität Einl.-Z. 156 der Katastralgemeinde Altmannsdorf, XII., Breitenfurterstraße 103, wird von der Gemeinde Wien zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 6. Dezember 1912, P. Z. 15722, bis auf weiteres ein Markt für den Verkauf von lebendem Geflügel abgehalten.

Aus diesem Anlasse wird folgendes verlautbart:

Die gemäß § 17 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruch der Geflügelcholera und Hühnerpest oder von Erscheinungen, welche den Verdacht einer solchen Seuche erregen, ist unverzüglich bei der Veterinäramts-Abteilung für den XII. Bezirk, Waghaus auf dem Meidlinger Markte in der Niederhofstraße, zu erstatten. Die Anzeige obliegt nicht nur den Tierbesitzern und deren Vertretern, sondern auch allen Personen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist oder die vermöge eines selbständigen Berufes mit fremden Tieren vielfach in Berührung kommen. Gemäß derselben Bestimmung des Tierseuchengesetzes sind in einem solchen Falle die Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten Geflügelpartien, unter welchen verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen sind, dürfen daher nicht verkauft oder weggeführt werden, müssen vielmehr von anderem Geflügel ferngehalten, abgesondert gefüttert und gewartet werden. Die Entfernung toter Tiere aus den Behältnissen, sowie die Trennung des gesunden Geflügels vom kranken Geflügel ist jedoch, soweit dabei die obigen Bestimmungen eingehalten werden, gestattet und wird empfohlen.

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eahndet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

15.

Straßenbahndirektion, Wirkungskreis.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. Jänner 1913, M. D. 5098 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 6. Dezember 1912 zur Pr. Z. 18297 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 26. Juni 1903, Pr. Z. 7538, genehmigte Wirkungskreis der Direktion der städtischen Straßenbahnen wird dahin abgeändert, daß ihr die Befugnis zur Veräußerung von beweglichen Sachen des Straßenbahnunternehmens bis zum Werte von 1000 K (bisher 100 K) eingeräumt wird.

II. Punkt 7 der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 13. März 1903, Pr. Z. 1320, genehmigten Bestimmungen über die Ausgabe von Freikarten bei den städtischen Straßenbahnen wird dahin abgeändert, daß die Direktion der städtischen Straßenbahnen ohne besondere Bewilligung des Stadtrates (Ausschusses)

1. den Gattinen jener Angestellten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, ausschließlich der Beamten der Kategorien I und II, welche aus dienstlichen Gründen außerhalb des Stadtgebietes wohnen müssen, Freikarten zur monatlich viermaligen Fahrt zu und von dem nächsten Lebensmittelmarkte im Stadtgebiete und

2. den Kindern der aktiven und pensionierten Angestellten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen ausschließlich der Beamten der Kategorien I und II Freikarten zur Fahrt zwischen Wohnung und Schule, Lehrstelle oder Dienststelle bewilligen darf, wenn die Kinder im Haushalte des Angestellten oder Arbeiters leben, die Entfernung mehr als 2 km beträgt und das Kind nicht ein selbständiges Diensteinkommen von mehr als 30 K monatlich bezieht.

16.

Tarif für den städtischen Wasenmeister.

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 21. Jänner 1913, P. Z. 983, ist der Wasenmeister berechtigt, vom 1. Februar 1913 ab für die Bezirke I bis einschließlich XX gleichmäßig nachstehende Gebühren einzuheben:

1. Für das Abholen oder Vertilgen eines gefallenen Tieres, wenn der Eigentümer des Tieres die Haut für sich in Anspruch nimmt, 12 K für einen Großviehkadaver, 5 K für einen Kleinviehkadaver.

Zum Großvieh zählen: Pferde, Rinder, Esel 2c.; zum Kleinvieh zählen Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Ferkel, Hunde 2c.

Wird dem Wasenmeister die Haut des gefallenen Tieres überlassen, so hat er keinen Anspruch auf eine Gebühr. Auch ist er im Falle von Notschlachtungen im Stalle des Viehbesitzers oder in den städtischen Schlachthäusern eine Gebühr einzuheben nicht berechtigt, wenn auch die Haut und das Fett der Tiere dem Eigentümer überlassen wird.

2. Die Auslösegebühr von 6 K für jeden gefangenen, vom Eigentümer reklamierten und im Sinne der bestehenden Vorschriften vom Magistrate freigegebenen Hund.

3. Die Verpflegsgebühr von täglich 30 h für jeden eingefangenen und in Verwahrung gehaltenen Hund.

4. Für jedes aufgelesene Aas ohne Unterschied und für jeden Hund gleichgültig, ob er ausgelöst oder vertilgt wurde, 10 h per Stück.

5. Für die Verführung und Vertilgung von Dünger, Streu, Schutt, Stalleinrichtungen 2c. aus verseuchten Stallungen 16 K für eine einspännige und 32 K für eine zweispännige Fuhre.

6. Für das Abholen tierischer Abfälle aus gewerblichen Betrieben kann der Wasenmeister von dem Gewerbeinhaber nach Übereinkommen eine Gebühr einheben, welche jedoch die ortsüblichen Transportpreise nicht übersteigen darf.

7. Für Dienstleistungen im Rahmen der Veterinärpolizei, zu deren Erfüllung der Wasenmeister vertragsmäßig nicht verpflichtet ist, gebührt ihm eine nach den ortsüblichen Lohnansätzen vom Magistrate festzusetzende Entschädigung

Vorstehende Gebühren hat der Wasenmeister von dem Besitzer der Tiere zu erhalten. Sie sind von der Gemeinde zu bezahlen, wenn diese nach Anordnung des § 61 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, für die obbezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln aufzukommen hat; in diesem Falle wird die Gebühr für das Abholen und das Vertilgen gefallener oder getöteter Tiere mit 4 K 50 h für Großviehkadaver und 1 K 50 h für Kleinviehkadaver festgesetzt. (M. Abt. IX, 631/13.)

Stadtrat:

17.

Zulassung zur freiwilligen (Volontär-)Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 7. Jänner 1913 zur P. Z. 19900/12 das Ansuchen des k. u. k. Leutnants B. S. um Zulassung zur freiwilligen Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr abgelehnt und grundsätzlich genehmigt, daß zur freiwilligen Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr nur deutsche, nach Wien zuständige Petenten zugelassen werden. Ausnahmen von diesem Beschlusse sind nur dann zulässig, wenn es sich um solche Offiziere handelt, die sich von einer freiwilligen Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr eine Verbesserung ihrer sozialen Stellung in onderen, nicht der Gemeinde Wien unterstehenden Dienststellungen erwarten.

Zufolge Beschlusses vom 3. Oktober 1911, P. Z. 15042, wurde bereits grundsätzlich festgesetzt, daß zum Eintritt als Volontär bei der städtischen Feuerwehr nur solche Personen vorgeschlagen werden dürfen, welche die zur Aufnahme in den Feuerwehrdienst vorgeschriebene Befähigung (§ 4 bis 13, Abschnitt 15, der Dienstpragmatik) besitzen oder die durch ihre Stellung als Leiter oder Mitglieder von militärischen oder privaten Feuerschutzanstalten das berechtigte Interesse, die Einrichtungen einer mustergültigen Feuerwehr kennen zu lernen, nachweisen.

Der Magistrat wurde ermächtigt, Ansuchen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, im eigenen Wirkungskreise abzuweisen.

In einem Einzelfalle hat der Stadtrat ferner zufolge Beschlusses vom 10. Mai 1912, P. Z. 7794, entschieden, daß eine Verlängerung oder Wiederholung des Volontärdienstes unzulässig ist. (M. Abt. IV 5134.)

Magistrat:

18.

Rückständige Kontrahentenrechnungen.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Richard Weiskirchner vom 25. Jänner 1913, Pr. Z. 1718, M. D. 4144/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

„Aus den mir vorgelegten Berichten der Magistrats-Direktion und der Buchhaltungs-Direktion habe ich mit Bedauern ersehen, daß seitens einiger Fachabteilungen des Stadtbauamtes und einiger Buchhaltungsdepartements der Behandlung der Kontrahentenrechnungen nicht jene Aufmerksamkeit zugewendet wird, welche den berechtigten Anforderungen und Interessen der Gewerbetreibenden entspricht.

Es ist festgestellt, daß nicht nur aus dem abgelaufenen Jahre, sondern auch aus früheren Jahren namhafte Rückstände an Kontrahentenrechnungen vorhanden sind.

Ich billige daher vollinhaltlich die seitens der zuständigen Stellen des Magistrates getroffenen Maßnahmen, welche die rasche Aufarbeitung dieser Rückstände und die beschleunigte Erledigung der Kontrahentenrechnungen zum Ziele haben.

Da jedoch mit dieser Angelegenheit bedeutende Interessen der Gewerbetreibenden zusammenhängen — insbesondere zu einer Zeit wirtschaftlicher Depression — finde ich mich bestimmt, allen städtischen Organen auf das nachdrücklichste einzuschärfen, überhaupt den Gewerbetreibenden in jeder möglichen Weise entgegenzukommen und insbesondere mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die rückständigen Rechnungen in der kürzesten Zeit zur Auszahlung gebracht werden.

In allen Fällen, insbesondere aber dann, wenn bedeutende Interessen von Parteien in Frage kommen, ist es Pflicht jedes Beamten, mit aller Kraft, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der amtsfreien Zeit, diese Interessen wirksam zu fördern, zumal, wenn Beamten durch die Vornahme von auswärtigen Amtshandlungen während der Amtsstunden namhafte Kommissionsgebühren erwachsen.

Insbesondere ordne ich an, daß sowohl im Stadtbauamte, als auch in der Stadtbuchhaltung eine genaue Evidenz über die einlaufenden Rechnungen geführt wird, so daß zu jeder Zeit sofort eine vollständige Zusammenstellung der vorhandenen Rechnungen gegeben werden kann.

Die Magistrats-Direktion und die Buchhaltungs-Direktion haben mir alljährlich anfangs Jänner und anfangs Juli eine nach der Zeit ihres Einlangens verfaßte Zusammenstellung der unerledigten Rechnungen nach dem Stande vom 31. Dezember, beziehungsweise 30. Juni jedes Jahres vorzulegen. Ältere Rückstände sind hiebei zu rechtfertigen.

Im laufenden Jahre ist mir die erste Zusammenstellung anfangs März nach dem Stande vom Ende Februar vorzulegen und hiebei ist über die Aufarbeitung der gegenwärtigen Rückstände zu berichten.

Wenn in einzelnen Fällen Gewerbetreibende in städtischen Ämtern die Erledigung ihrer Rechnungen persönlich betreiben, so sind deren Rechnungen abgesondert zu behandeln und nach Tunlichkeit sofort der Hauptkassa zur Auszahlung zuzumitteln."

19.

Pferdeeinkaufs-Kommission.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. Jänner 1913, M. D. 56 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Im Hinblicke auf die Bestellung des Herrn Magistratsrat Dr. Adolf Mang zum Vorstande der Magistrats-Abteilung VI (Straßenangelegenheiten) hat sich der Herr Bürgermeister mit der Entschließung vom 9. Jänner 1913, M. D. 56, bestimmt gefunden, dem genannten Magistratsrate, insolange er als Vorstand der Magistrats-Abteilung VI fungiert, auch die Leitung der Pferdeeinkaufs-Kommission und das Referat über den Pferdeankauf und die Pferdeverwertung zu übertragen.

Die städtischen Betriebe und Unternehmungen haben daher künftig den Pferdebedarf und die Notwendigkeit von Pferdeausmusterungen dem Herrn Magistratsrate Dr. Mang bekanntzugeben.

20.

Magistrats-Abteilung III a, städtische Wohnungsfürsorge.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Jänner 1913, M. D. 150 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Der Herr Bürgermeister Dr. Richard Weiskirchner hat mit der Entschließung vom 11. Jänner 1913, Pr. Z. 1089, folgende Verfügung getroffen:

„Aus den Agenden der Magistrats-Abteilung III werden die Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge ausgeschieden; dieselben werden einer sofort neu zu errichtenden Magistrats-Abteilung, welche die Nummer III a zu führen hat, zugewiesen.

Alle Anträge, Verfügungen und Entscheidungen dieser neuen Abteilung sind bis auf weiteres im Einvernehmen mit der Magistrats-Abteilung III zu stellen, beziehungsweise zu treffen.

Beide Magistrats-Abteilungen erhalten eine gemeinsame Kanzlei-Abteilung.

Die Magistrats-Abteilung III a, welche ihren Sitz im Neuen Rathause hat, wird der Geschäftsgruppe A zugewiesen.

Die Geschäftseinteilung der neuen Abteilung wird in nachfolgender Weise festgesetzt:

Magistrats-Abteilung III a.

Städtische Wohnungsfürsorge.

Alle Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und insbesondere

1. Überwachung und Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung und speziell der gemeinnützigen Bauvereinigungen;
2. Errichtung, Konstituierung und Beaufsichtigung des Wohnungs-Ausschusses;
3. Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, insbesondere durch Überlassung von Grund und Boden im Baurechtswege;
4. Förderung des Baues von Familien- und Kleinhäusern durch Überlassung von Grund und Boden an einzelne in keiner Genossenschaft organisierte Personen, die auf Baurechtsgründen ein Familien- oder Kleinhaus zu erbauen beabsichtigen;
5. Durchführung der gemäß Punkt 3 und 4 abzuschließenden Rechtsgeschäfte;
6. Ratserteilung in allen das Wohnungswesen betreffenden Angelegenheiten;
7. Wohnungsnachweis;
8. Wohnungs-Inspektion.

In der bisherigen Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III entfällt der Absatz über die städtische Wohnungsfürsorge."

Gleichzeitig hat der Herr Bürgermeister den Herrn Magistrats-Sekretär Dr. Alois Sagmeister mit der Leitung der Magistrats-Abteilung III a betraut.

Die neue Abteilung hat ihre Wirksamkeit sofort begonnen.

21.

Verständigung der Kellereiinspektoren von Gewerbeänderungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 31. Dezember 1912, M. Abt. XVII 4249/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Über Antrag der k. k. Kellereiinspektoren finde ich auf Grund Ermächtigung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1911, Z. Xa-3552, nachfolgende, die Statthalterei-Erlässe vom 24. September 1908, Z. Xa-3005,

und vom 11. Juni 1909, Z. Ia-1938 ergänzende bezw. den letzterwähnten Erlaß teilweise auch ändernde Verfügung zu treffen:

Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe sind dem zuständigen Kellereiinspektor nur mitzuteilen:

a) die Erteilung von Konzessionen unter Anführung des Namens des Konzessionsinhabers und des Standortes des Gewerbes,
b) die Zurücklegung von Konzessionen unter Anführung des Namens des Konzessionsinhabers, des Standortes des Gewerbes, des Datums und der Geschäftszahl der Zurücklegung,
c) die Übertragung von Gast- und Schankgewerben unter Anführung des Namens des Konzessionsinhabers, des neuen und früheren Standortes.

Diese Verständigungen haben mittels der von den Kellereiinspektoren den zuständigen magistratischen Ämtern zur Verfügung zu stellenden Formulare 1, 2 und 3 zu erfolgen und haben nur Platz zu greifen, falls die bezügliche Gast- und Schankgewerbekonzession zum Weinausschanke berechtigt.

Rücksichtlich des Weinhandelsgewerbes bleibt es bei den Bestimmungen des Statthalterei-Erlasses vom 24. September 1908, Z. Xa-3005, der ohnehin eine Verständigung bloß von der Ausfertigung des Gewerbescheines der Gewerbezurücklegung und der Standortsverlegung vorsieht.

Diese Veränderungen sind dem zuständigen Kellereiinspektor nicht mittels obenerwähnter Formulare, sondern wie bisher mittelst Zuschriften bekanntzugeben.

22.

Verständigung des Zentral-Armen-Katasters bei Heimatrechtsänderung, insbesonders bei Ausgemeindungen und Reassumierungen von Heimatrechtsverleihungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Jänner 1913, M. Abt. XI a, 9930/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Zur Verhütung des Bezuges von Armenunterstützungen seitens fremdzuständiger Personen auf Kosten der Gemeinde Wien ist es notwendig, daß alle Erledigungen heimatrechtlicher Verhandlungen, welche den Verlust des Wiener Heimatrechtes bedeuten, dem Zentral-Armen-Kataster zur Kenntnis gebracht werden.

Selbstverständlich ist, daß in allen Fällen, in welchen das Ansuchen um Gewährung einer Armenunterstützung den Anlaß zur Einleitung einer heimatrechtlichen Verhandlung gegeben hat, das Ergebnis derselben dem Zentral-Armen-Kataster mitzuteilen kommt.

Bei Ausgemeindungen von bisher nach Wien zuständigen, sowie bei Reassumierungen von Verleihungen des Heimatrechtes in Wien ist jedoch in jedem Falle — ohne Rücksicht darauf, aus welchem Anlasse die bezügliche Verhandlung eingeleitet wurde — der Zentral-Armen-Kataster zu verständigen, weil es möglich ist, daß während des Laufes der bezüglichen Verhandlungen Armenunterstützungen an die betreffenden Personen, welche zur Zeit der Anlegung des Abhörbogens noch als nach Wien zuständig zu betrachten sind, gewährt werden und die Unterstützung auch nach Wegfall dieser Voraussetzung irrigerweise fortgewährt werden könnte.

Die magistratischen Bezirksämter, welchen die Intimation der Reassumierung von Heimatrechtverleihungen an in Wien wohnhafte Personen zusteht, werden daher angewiesen, die bezüglichen Akten mittels „Videat" dem Zentral-Armen-Kataster zur Kenntnis zu bringen.

Bezüglich der Ausgemeindungen und der Reassumierungen von Heimatrechtsverleihungen an außerhalb Wiens wohnhafte Personen hat die Magistrats-Abteilung XI a die Verständigung des Zentral-Armen-Katasters zu veranlassen.

23.

Konskriptionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Jänner 1913, M. D. 50/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konskriptionsämtlichen Fachprüfung, sowie in Ergänzung des h. ä. Normalerlasses vom 22. August 1887, M.-D. 324 (Mag.-Verordnungsblatt ex 1887, Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zu den h. ä. Normalerlässen vom 18. Oktober 1907, M.-D. 3649 ex 1907 (N.-Bl. Nr. 72 ex 1907), vom 26. Februar 1909, M.-D. 471 (N.-Bl. Nr. 28 ex 1909), vom 24. März 1910, M.-D. 1142 (N.-Bl. Nr. 29 ex 1910), vom 8. Juli 1910, M.-D. 2622 (N.-Bl. Nr. 84 ex 1910) und vom 27. Februar 1912, M.-D. 877 (N.-Bl. Nr. 22 ex 1912) wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungsstoff in Hinkunft auch das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, zu umfassen hat.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

24.

Fabriksmäßige Gewerbeunternehmungen. — Halten von Lehrlingen in den Hilfsbetrieben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 23. Jänner 1913, M. Abt. XVII, 10215/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Da in letzter Zeit zu wiederholten Malen bei Abhalten von Gesellenprüfungen darüber Beschwerde geführt wurde, daß Fabriksunternehmungen mit Überschreitung der ihnen nach § 37, al. 1, G. O. zustehenden Befugnisse auch Lehrlinge anderer von ihrem Erzeugungsgewerbe verschiedener Gewerbe, welche in die Kategorie handwerksmäßiger Gewerbe fallen, halten, wird den magistratischen Bezirksämtern der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1908, Z. 27339, zur Kenntnis gebracht, demzufolge das genannte Ministerium im Rekurswege entschieden hat, daß die Firma J. & L. Qu., welche eine Eisenmöbelfabrik und eine Eisengießerei betreibt, bei Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 98 G.-O. berechtigt sei, in ihrem fabriksmäßig betriebenen Gewerbe Lehrlinge zu halten, ferner auf Grund des § 37 G.-O. berechtigt sei, behufs vollständiger Herstellung der Erzeugnisse ihres Gewerbes Hilfsarbeiter anderer Gewerbe zu halten, worunter jedoch Lehrlinge anderer Gewerbe dann nicht verstanden seien, wenn es sich um handwerksmäßige Gewerbe handle, wobei die Fassung des § 37, Abs. 1, G.-O. und die gesetzgeberische Tendenz dieser Bestimmung, welche eine Kautel im Interesse der vollständigen fachlichen Ausbildung der Lehrlinge in an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben bedeute, erkennen lassen, daß die ausgesprochene Beschränkung nicht als eine einseitige subjektive Einschränkung der Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe gegenüber Inhabern fabriksmäßiger Gewerbeunternehmungen, sondern als eine ganz generelle Ausnahmsnorm zu gelten habe, vermöge welcher die Haltung von Lehrlingen der an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe den allein die umfassende Ausbildung derselben ermöglichenden einschlägigen Fachgewerben ohne Unterschied ihres Betriebsumfanges vorbehalten bleiben sollen.

Sollten nun den magistratischen Bezirksämtern Lehrverträge zur Eintragung in die Protokollbücher gem. § 99, Abs. 1, G.-O. vorgelegt werden, welche mit obiger Entscheidung in Widerspruch stehen, so steht den magistratischen Bezirksämtern in ihrer Eigenschaft als Gemeindebehörde zwar ein Prüfungsrecht der Lehrverträge in dieser Hinsicht nicht zu, da sich die Prüfung nur darauf zu beschränken hat, ob die Voraussetzungen des § 99, Abs. 3, G.-O. zutreffen, und kann die Eintragung der Lehrverträge seitens der magistratischen Bezirksämtern aus diesem Grunde auch nicht verweigert werden; jedoch haben die magistratischen Bezirksämter in einem solchen Falle ungesäumt als Gewerbebehörden einzuschreiten und die Lösung des Lehrvertrages eventuell durch Strafen zu erzwingen.

Damit nun etwaigen Übertretungen des § 37, Abs. 1, Gewerbeordnung rechtzeitig Erfolg mit begegnet werden könne, ordne ich an, daß die Eintragungen der Lehrverträge in die Protokollbücher von nun an entweder durch mit dem Gewerbereferate betraute Konzeptsbeamte vorzunehmen sind oder mindestens diese Verträge, falls deren Eintragung durch einen Kanzleibeamten besorgt werden sollte, vorher durch einen mit dem Gewerbereferate vertrauten Konzeptsbeamten überprüft werden. Die in einigen Fällen bisher von den Konskriptionsamtsabteilungen vorgenommenen Eintragungen der Lehrverträge in die Protokollbücher sind künftighin einzustellen.

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im IV. Vierteljahre 1912.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

Adler Siegmund, Dr. Das adelige Landrecht in Nieder- und Oberösterreich und die Gerichtsreformen des 18. Jahrhunderts. C. Fromme, Wien u. Leipzig, 1912. — A 56973.

Bartsch Robert, Dr. Wiener Gerichte im Vormärz. C. Fromme, Wien u. Leipzig, 1912. — A 56972.

Bihari Moritz, Dr. Die neuen Steuergesetze für das Königreich Ungarn. Deutsche Ausgabe. 2. Aufl. Manz, Wien, 1913. — A 57158.

Blodig Hermann, Dr. Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. Eine verwaltungsrechtliche Monographie. W. Braumüller, Wien, 1894. — A 57174.

Buchka K., v., Dr. Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche. 2. Aufl. I. Springer, Berlin, 1912. — A 18113.

Fischel Alexander. Zur Reform des Wasserrechts. Duncker & Humblot, Leipzig, 1911. — A 56958.
Geller Leo, Dr. Das neue Wehrgesetz und Landwehrgesetz nebst Durchführungsvorschriften. Bearbeitet von — und Dr. Hermann Jolles, 2. Aufl. M. Perles, Wien 1913. — A 57154.
Gesetzeskunde, Österreichische —. Gemeinverständliche Komentare. Herausgegeben von Dr. Max Leopold Ehrenreich. 2. verb. u. verm. Auflage. 1. Band. Patriotische Volksbuchhandlung. Wien, 1913. — A 57216.
Granichstaedten-Czerra Rudolf, Dr. Die Rechtspraxis. Eine Anleitung für Schriftführer bei allen Gerichten. Mit praktischen Beispielen versehen. Manz, Wien, 1912. — A 57118.
Heyer Karl, Dr. Denkmalpflege und Heimatschutz im Deutschen Recht. C Heymann, Berlin, 1912. — A 56976.
Jaeger Karl, Ritter v., Dr. Die Wiederaufrichtung der gemeinsamen Reichsvertretung. M. Perles, Wien, 1912. — A 57186.
Kautz Georg und Appelius F. Preußisches Kommunalbeamtenrecht. 2. verm. u. verb. Aufl. J. Guttentag, Berlin, 1912. — A 56971.
Konrad Heinrich. Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechtes nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung dargestellt. Manz, Wien, 1913. — A 56988.
Krainz Josef, Dr. System des österr. allgemeinen Privatrechts. Aus dessen Nachlasse herausgegeben von Prof. L. Pfaff. Vollst. umgearbeitet von Dr. Armin Ehrenzweig. 5. Aufl. Manz, Wien, 1. Band, 1913. — A 57266.
Landesgesetzblatt des Königreiches Böhmen für die Jahre 1848 bis 1910. Systematisches Register zum —. Zusammengestellt vom statistischen Landesbureau des Königreiches Böhmen. Deutsche Ausgabe. Selbstverlag, Prag, 1911. — A 57201.
Lohsing Ernst, Dr. Österreichisches Strafprozeßrecht in systematischer Darstellung. U. Moser, Graz u. Wien, 1912. — A 57004.
Márkus Desider, Dr. Ungarisches Verwaltungsrecht. J. C. B. Mohr. Tübingen, 1912. — B 56978.
Mayr Otto. Der österr. Regierungs-Entwurf neuer Landes-Wasserrechtsgesetze . . . W. Frick, Wien u. Leipzig, 1913. — A 57022.
Meinzingen Franz v. Die Wohnungsfürsorgegesetze nebst einschlägigen Verordnungen, Erlässen und Publikationen. Herausgeg. von — u. Dr. Franz Pauer. Manz, Wien, 1912. — A 57153.
Morgenstern Hugo, Dr. Österreichisches Gesinderecht. Manz, Wien, 1912. — A 57210.
Oppermann Rudolf. Gemeindesteuerreform. Bemerkungen und Vorschläge zum sächsischen Gemeindesteuergesetzentwurf. v. Zahl & Jaensch, Dresden, 1912. — A 57168.
Pick Georg, Dr. Praktische Fragen des österr. Kartellrechtes. Manz, Wien, 1913. — A 57211.
Roscheik Rudolf, Dr. Leitfaden des österr. Gebührenrechtes. 4. verb. Auflage. Manz, Wien, 1912. — A 57152.
Roscher Gustav, Dr. Großstadtpolizei. Ein praktisches Handbuch der deutschen Polizei. O. Meißner. Hamburg, 1912. — A 57126.
Rosenfeld Julius. Die Matrikelführung der Israeliten in Österreich nach den bestehenden staatlichen Vorschriften. Gesammelt von —. R. Löwit, Wien. — A 57119.
Ružička Ernst, Dr. Entschädigungsklage wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung. Manz, Wien, 1913. — A 57235.
Salzberg J. Wolfgang. Das Gesetz vom 26. April 1912, betreffend das Baurecht samt den Durchführungsverordnungen. G. Schöpperl, Wien, 1912. — A 56975.
Schubert-Soldern Egon Ritter v., Dr. Das österreichische Verlagsrecht unter Bedachtnahme auf das deutsche und ungarische Verlagsgesetz. Eine urheberrechtliche Studie. Manz, Wien, 1913. — A 57268.
Thaa Wilhelm Ritter v. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Pensionsversicherungsgesetze. Manz, Wien, 1912. — A 57051.
Wehrvorschriften enthaltend die Durchführungsbestimmungen zu den Wehrgesetzen I. Teil. 1. Heft u. Beilagen u. Musterheft. I. Teil. 1. Heft. Hof- u. Staatsdruckerei. — B 57013.

Erziehung und Unterricht.

Münch Wilhelm. Das Unterrichts- und Erziehungswesen Groß-Berlins. L. Oehmigke, Berlin. — A 56981.
Simon Helene. Die Schulspeisung in Groß-Berlin. Gustav Fischer, Jena, 1912. — A 57101.

Finanzverwaltung.

Gesetze. Die neuen — über die Allgemeine Erwerbsteuer und über die Einkommensteuer. M. Rath, Budapest, 1912. — A 56964.
Preisker E., Dr. Reichswertzuwachssteuer. C. Heymann, Berlin, 1912. — A 57007.
Puregger Josef, Dr. 50 Jahre Staatsschuld 1862 bis 1912. Denkschrift von —. Hof- u. Staatsdruckerei, Wien, 1912. — A 57233.
Schulte Fritz, Dr. Die Bodenkreditinstitute der österr.-ungar. Monarchie 1841 bis 1910. Duncker & Humblot, München, 1912. — B 57107.
Sieghart Rudolf, Dr. Staatsdienst und Staatsfinanzen. Rede von —. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1912. — A 57221.

Handel, Gewerbe und Industrie.

Hoppe Ernst. Allgemeine Feuerversicherungskunde. Verlag der Export-Akademie, Wien, 1912. — A 57124.
Ried Max. Die technische Verwaltung in Österreich. Berlin, 1912. — A 56977.
Rohrscheidt. Gewerbeordnung. 2. Band. — B 56667.
Rothschild Ernst. Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben. J. Springer, Berlin, 1912. — A 8135.
Sanierung. Die — der Landesfinanzen in Österreich vom Standpunkte der Interessen des Gewerbes, Handels und der Industrie. Verlag der wirtsch. Zentrale für Gewerbe Wien. — A 57234.
Weichs-Glon, Friedrich Freiherr zu. Österr. Schiffahrtspolitik. W. Braumüller, Wien, 1912. — A 12463.

Sozialpolitik.

Arbeitseinstellungen. Die — und Aussperrungen in Österreich, pro 1911. — A 32803.
Arbeits- und Lohnverträge. Die kollektiven — in Österreich pro 1910. — A 52373.
Berufsvormundschaft. Zur Frage der —. Teil VI/2, Teil VII/1. — A 55042.
Brandt-Wyt Renetta. Hauswirtschaftliche Nahrungsmittelkonsumption und Frauenarbeit. — Duncker & Humblot, München u. Leipzig, 1912. — A 57102.
Breslau. Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Festschrift, herausgegeben vom Magistrate —. Groß, Barth & Komp., Breslau, 1912. — A 57032.
Bundsmann Ernst, Dr. Der Wertzuwachs an Liegenschaften und seine Besteuerung. Eine wirtschaftstheoretische Untersuchung. Wagner, Innsbruck, 1912. — A 57236.
Eßlen Josef Bergfried, Dr. Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches . . . Ferd. Enke, Stuttgart, 1912. — B 57106.
Handwörterbuch der sozialen Hygiene. Herausgeg. von Dr. A. Grotjahn u. Dr. J. Kaup. 2 Bände. F. C. W. Vogel, Leipzig, 1912. — B 57212.
Jacobi Dorothea, Dr. Die gemeinnützige Bautätigkeit in Deutschland. Duncker & Humblot, München u. Leipzig, 1913, 167. Heft der staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen. — A 21880.
Keller Arthur, Dr. Säuglingsfürforge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Ein Handbuch . . . . Herausgeg. von — u. Ch. J. Klumker. I. Band. 1. u. 2. Hälfte. J. Springer, Berlin, 1912. — B 57105.
Meyer Emil Heinrich. Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Arbeitsvermittlung im In- und Auslande. E. Geibel, Hannover, 1912. — A 17524.
Mully von Oppenried Robert. Die Bewertung von Wohngebäuden. A. Hölder, Wien, 1913. — B 57025.
Nürnberg. Zur Frage der Fleischversorgung mit besonderer Berücksichtigung der Stadt —. Dr. E. Sebald, Nürnberg, 1912. Heft 3 der Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Nürnberg. — A 57019.
Schlosser Fr. Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen u. säumigen Nährpflichtigen. C. Heymann, Berlin, 1912. — A 57009.
Schnapper-Arndt Gottlieb, Dr. Sozialstatistik. Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik. Herausgegeben von Dr. Leon Zeitlin, W. Klinckhardt, Leipzig, 1908. — A 57275.
Schrameier W., Dr. Die deutsche Bodenreformbewegung. G. Fischer, Jena, 1912. — A 57018.
Siefert Ernst, Dr. Psychiatrische Untersuchungen über Fürsorgezöglinge. C. Marhold, Halle a. S., 1912. — A 57020.
Weiß Albert. Können die in den heutigen großstädtischen Wohnverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden? C. Herzmanns Verlag, Berlin, 1912. — C 57155.

Volkswirtschaftslehre.

Guyot Yves. La Gestion par l'état et les municipalités. F. Alcan, Paris, 1913. — A 57242.
Ladenthin Ernst, Dr. Entwicklung national-ökonomischer Ansichten. Fr. Lists von 1820 bis 1825. C. Konegen, Wien, 1912. — A 57046.
Produktionskräfte. Die — Österreichs in Einzelndarstellungen. Verlag der kulturpolitischen Gesellschaft. Wien, I. Österreich-Ungarn als Wirtschaftsgebiet. Von Dr. Jg. Friedrich und Dr. S. Schilder. — B 57277.
Richter Josef, Dr. Die volkswirtschaftlichen Ursachen der Lebensmittelteuerung in Österreich und Ungarn und die Maßnahmen gegen dieselben. W. Frick, Leipzig, 1912. — A 56965.
Roscher. Nationalökonomik des Ackerbaues . . . 13. verm. Auflage. 2. Band. — A 33565.
Schubert. Das Deutschtum im Wirtschaftshaushalte Österreichs. III. Teil. — A 42632.
Schumpeter Josef, Dr. Theorie der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Duncker & Humblot, Leipzig, 1912. — A 17497.
Wolf Julius. Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft. Die wichtigsten Wahrheiten der allgemeinen Nationalökonomie dargestellt für die Praxis. A. Deichert, Leipzig, 1912. — A 14663.

B. Gemeindeverwaltung.

Abel Hans, Dr. Kommunaler Finanzplan und Ausgleichfonds. Eine Studie mit besonderer Beziehung auf die Stadt München. Selbstverlag, München, 1912. — A 57225.
Bartack Hans. Ziele der Wiener städtischen Boden- und Wohnungspolitik. A. Hölder, 1912. — A 56987.
Benz Robert, Freiherr v. Autonomie und Zentralismus in der Gemeinde. Wagner, Innsbruck, 1895. — A 57169.

Berg Georg. Die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe. ... Duncker & Humblot, München, 1912. 140. Band der Schriften des Vereines für Sozialpolitik. — A 57206.
Braun Benedikt, Moderne Registriersysteme im Dienste der Magistrate. J. Schweitzer, München und Berlin, 1912. — A 57205.
Fajkmayer Karl, Dr. Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien (1526 bis 1740). A. Holzhausen, Wien, 1913. — C 57175.
Ferge Richard. Ein Beitrag zur Lösung des Wiener Verkehrsproblemes. Verlag für Fachliteratur. Wien, 1912. — A 56984.
Gemeindepolitik. Sozialdemokratische —. Hefte 12 und 13. — A 44359.
Hecht Carl, Dr. Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege. Vom 1. Juli 1912. C. Heymann, Berlin. 1912. — A 56982.
Müller Gustav. Die Wertsteigerung des Bodens im städtischen Gemeindewesen. Zürich, 1912. — A 56983.
Passow Richard, Dr. Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. G. Fischer, Jena, 1912. — A 57146.
Ritschl Gotthard v. Die Wiener Verkehrsfrage im Lichte der derzeitigen Verhandlungen. Verl. für Fachliteratur, Berlin. — A 9872.
Saß Karl. Die Heranziehung der Anlieger zu den Straßenbaukosten. J. Guttentag, Berlin, 1912. — A 57226.
Schneider Ferdinand. Wegweiser durch die gehobene kameralistische Buchführung für die werbenden Betriebe der Staats- und Kommunalverwaltungen. F. Vahlen, Berlin, 1913. — B 57269.
Schreiber Rudolf. Die gesetzliche und polizeiliche Regelung des Milchverkehres in Deutschland. J. Kösel, Kempten, 1912. — A 57131.

C. Städtische Unternehmungen.

Wippermann Otto. Die Zukunft kommunaler Betriebe. J. Springer, Berlin, 1912. — A 57052.

D. Verwaltungsberichte, Statistik, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

Amsterdam. Verslag van den Toestand der Gemeente — pro 1911. — St 17603.
Barcelona. Libro de presupuestos del interior. 1912. — St 54747.
Berlin. Bericht über die Gemeindeverwaltung 1906—1910. II. u. III. Bd. — St 17642.
Bern. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 17954.
— Voranschlag pro 1913. — 22139.
Budapest. Publikationen des statistischen Bureaus, Nr. 42, 48. — B 21696.
Dresden. Verwaltungsbericht pro 1909—1910. — St 17648.
— Verzeichnis des Vermögens der Stadt — pro 1911. — St 17652.
Erfurt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1911. — St 30730.
Freiburg. Statistischer Jahresbericht. 1. Jahrgang 1911. — St 57140.
Genf. Budget de la ville de Genève. 1911 u. 1912. St 17743.
— Compte rendu de l'administration municipale ... pendant l'année 1910 und 1911. — St 22204.
Halle. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 30775.
Hamburg. Entwurf des Staats-Budgets pro 1913. — St 21735.
Heidelberg. Rechenschaftsbericht pro 1911. — St 30975.
Kiel. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1906—1911. — St 19488.
Königsberg. Statistik Nr. 13. — B 37364.
— Verwaltungsbericht pro 1909. — St 33136.
Kopenhagen. Staden—'s Regenskab ... pro 1911 u. 1912. — St 29354.
Lüneburg. Auszug aus der Kämmereirechnung pro 1911. — St 30733.
Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1911/12. — St 17957.
Mailand. Conto consuntivo dell'anno 1911. — St 50256.
Nürnberg. Bericht über das allgem. städt. Krankenhaus pro 1911. — St 55307.
— Bericht über die Betriebs-Ergebnisse des Schlacht- und Viehhofes pro 1911. — St 55308.
— Mitteilungen des statist. Amtes der Stadt —. Heft 2. — A 57019.
— Statistisches Jahrbuch 1910 u. 1911. — B 55296.
— Verwaltungsbericht pro 1911. — St 30849.
Osnabrück. Bericht über die Verwaltung pro 1911. — St 19538.
Paris. Annuaire statistique de la ville de —. XXIX e année 1908. — B 18975.
Rotterdam. Verslag van den Toestand ... over het jaar 1911. — St 26064.
Rovereto. Conto consuntivo della città di — pro 1911. — St 38184.
Stettiner Statistik. Heft 1 u. 2. Hsgeg. vom Statist. Amt. — B 32520.
Stettin. Statistischer Jahresbericht. 2. Jhrg. 1911. — A 56025.
Stockholm. Berättelse angaende — 's kommunalförvaltning ar 1910. — St 17952.
— Statistik Arsbok för — 's Stad för Ar 1910, 1911, 1912. — B 50346.
Trient. Rechnungsabschluß pro 1911. — St 38207.
Troppau. Rechnungsabschlüsse pro 1911. — St 39095.

Periodische Publikationen.

Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte. 42. Bd. — B 17566.
Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte. IX. u. XII. Heft. — A 33215.
Bericht der Permanenz-Kommission für Handelswerte im k. k. Handelsministerium über die Bewertung und Bewegung des Außenhandelsverkehres pro 1911. — B 21721.
Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. 3. Bd. — B 56435.
Finanzgesetz. Entwurf des — es pro 1913. — B 2750.
Gemeindebetriebe. Die — 3. Bd. V. Teil. — A 53123.
Gesellschaft österr. Volkswirte. Jahrbuch 1912. Manz, Wien. — A 57180.
Hönig. Die österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften i. J. 1911. — A 2806.
Jahrbuch des gewerblichen Unterrichtswesens und der technisch-wirtschaftlichen Gewerbeförderung in Österreich. Schuljahr 1912/13. — A 57109.
Jahrbuch. Statistisches — für das Deutsche Reich. 33. Jahrgang. 1912. — A 7077.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Generalregister zu Band 76 bis 95. — A 47504.
Juristen-Zeitung. Deutsche —. XVII. Jahrgang. 1912. — B 57115.
Kowalewsky. Die ökonomische Entwicklung Europas. 6. Bd. — A 37529.
Landes-Amtsblatt des Erzherzogtums Niederösterreich. Hierhammer. Wien, 8. Jahrgang 1912. — C 43061.
Manz'sche Taschenausgabe der österr. Gesetze. 4. Bd., 1. Abt., 4. Bd., 2. Abt. — A 582.
Mitteilungen. Medizinal-statistische — aus dem kaiserl. Gesundheitsamte. Berlin. 16. Bd., 1. Heft. — B 22447.
Most Otto, Dr. Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung. Hsg. von G. J. Göschen. Berlin und Leipzig. 1. Bd. 1912. — A 57276.
Praxis. Soziale — und Archiv für Volkswohlfahrt. XXI. Jahrg. 1911/12. — B 26008.
Rechtsprechung. Die — des k. k. Obersten Gerichtshofes. Hsg. von Dr. E. Links. 26. Bd. — A 37371.
Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. 13. Bd. Generalregister zum 9. bis 45. Bd. — A 330.
Schematismus der n.-ö. Finanzverwaltung nach dem Stande vom Sept. 1912. — A 35793.
Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. 97. und 98. Heft. — A 18618.
Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Heft 2. — A 56955.
Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. N. F. Heft 8 und 9. — A 22479.
Statistik des österr. Post- und Telegraphenwesens i. J. 1911. — B 51062.
Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. 31. und 32. Heft — B 51017.
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht pro 1912. — B 1018.
Wertheimer Ludwig, Dr. Jahrbuch für den internat. Rechtsverkehr 1912/13. E. Reutsch, München, 1912. — A 56989.
Zeitfragen. Soziale —. Heft 47. — A 35319.
Zeitschrift für den deutschen Unterricht. Ergänzungsheft 1, 2, 3, 6 und 7. — A 42476.
Zentral-Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder pro 1911. — B 2745.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 10. Gesetz vom 9. Jänner 1913, betreffend die Veräußerung ärarischer Grundparzellen im XVI. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 11. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1913, betreffend die Feststellung der Verbotszonen für Luftfahrzeuge.

Nr. 12. Verordnung des Finanzministerums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 13. Jänner 1913, betreffend die Auszahlung der beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Wege der Postsparkassa.

Nr. 13. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 20. Jänner 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung der Dekanate Folgaria, Denno, Ossana, Cles, Male und Levico in der Diözese Trient festgesetzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1913, betreffend die Errichtung eines königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Klasse in Uzvölgy.

Nr. 15. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. Jänner 1913, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes Nachod zur Abfertigung lebender Pflanzen.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 17. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 24. Jänner 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes in den neuerrichteten Dekanaten Dürnholz und Schattau (Diözese Brünn) festgesetzt wird.

Nr. 18. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1913, betreffend die Änderung in der Ausstattung der Briefmarken von 1 bis 35 h, Auflassung der Briefmarken zu 50 h und Einführung von Briefmarken zu 72 h.

Nr. 19. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 4. Februar 1913, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Erzherzog Heinrich-Promenade in Gries bei Bozen zur Pension Germania.

Nr. 20. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. Februar 1913, zur Ergänzung der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 154, womit Übergangsbestimmungen zum Gesetze vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, erlassen werden.

Nr. 21. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1913, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 22. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Jänner 1913, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Wehrvorschriften I. Teil, 1. Heft, von 1912.

Nr. 23. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. Februar 1913, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahnlinien im XIII., XVIII. und XXI. Bezirke in Wien.

Nr. 24. Gesetz vom 11. Februar 1913, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei und die Krankenfürsorge für die in diesen Betrieben erwerbstätigen Personen.

Nr. 25. Gesetz vom 11. Februar 1913, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 13. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1913, Z. XI b-93, betreffend die Einrichtung der gemäß § 37 der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt am 2. November 1912, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 187, und gemäß § 37 der Gemeindewahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 2. November 1912, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 188, bei der Wahl des Gemeinderates in Gebrauch tretenden Wahlzellen.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1913, Z. V 2748/1/12, betreffend die den Armenbezirken St. Peter in der Au und St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 15 Prozent der umlagepflichtigen direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1913, Z. XI-b 906/1/12, betreffend die der Gemeinde Grünbach am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1913, Z. XI b-960/1/12, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. Dezember 1912, Präs. 20513/5 se/12, betreffend die im Jahre 1913 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. Dezember 1912, Präs. 20290/5 se/12, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1913.

Nr. 19. Gesetz vom 6. Jänner 1913, über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Jänner 1913, Z. XI b-74/1, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage von 9 h für die Jahre 1913 und 1914.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Jänner 1913, Z. XI b-72/3, betreffend die der Gemeinde Schlagles erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1913, Z. X-135/11, womit das von der Wassergenossenschaft in Dürnleis mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Dürnleis, verlautbart wird.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1913, Z. X-89/7, womit das von der Gemeinde Klein-Weikersdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Stattsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Ortsbaches und des Rötschelgrabens in der Gemeinde Klein-Weikersdorf, verlautbart wird.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1913, Z. X-90/10, womit das von der Wassergenossenschaft Zwingendorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Zwingendorf, verlautbart wird.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1913, Z. X-192/9, womit das von der Wassergenossenschaft in Klein-Rötz mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Klein-Rötz, verlautbart wird.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**